

Igelschutz und Igelstationen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **54 (1997)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Igelchutz und Igelstationen

Die Bestimmungen zum Schutz der Igel waren ursprünglich in der Jagdgesetzgebung enthalten. Neu wurden sie im Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 verankert. Somit hat nun das NSI den Igelchutz zu vollziehen.

Igel sind Wildtiere. Sie sind an das Leben in der Natur angepasst und sollen deshalb im Freien belassen werden. Das Naturschutzgesetz sieht vor, dass die Aufnahme und die Pflege von Igeln nur in Ausnahmefällen und nur von fachkundigen Personen erfolgen soll, das heisst wenn sie verletzt oder krank sind oder wenn sie bei geschlossener Schneedecke und/oder Dauerfrost aktiv angetroffen werden. Dauert die Haltung von Igeln länger als fünf Tage oder werden regelmässig Tiere gepflegt, ist eine Haltebewilligung nötig. Studien haben zudem gezeigt, dass auch junge und leichte Igel den Winter problemlos überstehen, wenn sie bei guter Kondition sind. Erfahrungsgemäss ist die Überlebensrate in menschlicher Obhut aufgenommener Igel gering. Den Igeln ist daher viel mehr gedient, wenn ihr Lebensraum, insbesondere die Gärten, igelgerecht mit Verstecken und Überwinterungsmöglichkeiten gestaltet wird und keine Gifte verwendet werden. Das NSI hat zu diesem Thema ein Merkblatt erstellt.

Im Kanton Bern nimmt die staatliche Wildschutzanlage Landshut Igel zur Betreuung auf. Vier weitere Igelstationen, nämlich in Arch, Frutigen, Ligerz und Wynau, sowie eine Beratungsstelle in Uetendorf betreuen Igel freiwillig und kostenlos, teilweise mit der Unterstützung von verschiedenen privaten Organisationen sowie Tierärztinnen und Tierärzten. In der Periode 1995/96 wurden insgesamt 406 Igel betreut. An dieser Stelle sei allen gedankt, die Igel betreut und Informationsarbeit geleistet haben.

Markus Graf

7. Das Konzept der Erfolgskontrolle Naturschutz im Kanton Bern

Erfolgskontrolle als Teil des Naturschutzes

Das neue Naturschutzgesetz (NSchG) und die neue Verordnung (NSchV) sind seit Beginn 1994 in Kraft. Wichtige Änderungen stellen neben der vertraglichen Sicherung von Naturschutzgebieten, der Delegation des Vollzuges auf lokaler Ebene an die Gemeinden und dem Mitwirkungsverfahren auch die Überprüfung des Erfolgs der Massnahmen des Gesetzes (Art. 3 NSchG) dar. Deutlich weist die Verordnung auf Inhalte der geforderten Erfolgskontrolle hin: Art. 37 Abs. 2 NSchV: «Ziele und Wirkungen der Naturschutzarbeit sind periodisch zu überprüfen; falls nötig, sind die Ziele und Massnahmen den neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen.» Dies ist in dieser umfassenden Form einmalig und eröffnet dem Naturschutz im Kanton Bern